

Stellungnahme(n) (Stand: 29.06.2017)

Sie betrachten: 45. Änderung - Viehfeld III
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 18.04.2017 - 18.05.2017

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	18.05.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stefan Miara, am: 24.04.2017 , Aktenzeichen: 31.130/2801/2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1.) Bodenschutz:</p> <p>Auf Basis der im Geologischen Dienst als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004) werden für das Plangebiet schutzwürdige Böden ausgewiesen. Wie in Kap. 3.3 "Schutzgut Boden" im Umweltbericht dargestellt, sind Böden betroffen, die wegen ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig klassifiziert wurden (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf).</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Böden stellt den genannten Schutzstatus allerdings nicht in Frage. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht pauschal von einer Beeinträchtigung ihrer Struktur und ökologischen Funktionsfähigkeit ausgegangen werden.</p> <p>Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist sicherzustellen, dass bei Eingriff in die schutzwürdigen Böden (z.B. Versiegelung bei Neubauvorhaben) eine ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation vorgenommen wird. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <p>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)</p> <p>Ich bitte zu prüfen, in welchem Rahmen eine externe Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden möglich ist.</p> <p>2.) Niederschlagsversickerung:</p> <p>Im Falle von Flächenversiegelungen sind die Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 51a LWG zu prüfen.</p> <p>3.) Ingenieurgeologie/Baugrund:</p> <p>Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:</p> <p>Dr. Stefan Miara</p>

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-